

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 5. Krasnostaw, am 15. März 1916. Jahr 2.

54.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewustsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der Gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Miltär-oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando.

Standort, am 16 Feber 1916.

55.

Unterstüzungen.

1) Das Kreiskommando hat folgende Geldspenden an die Ortsarmen durch das Kreishilfskomitee zur Verteilung ausgegeben:

An die Gemeinden Rudka, Czajki, Rudnik, Izbica, Zakrzów, Krasnostaw Land, Krasnostaw Stadt, Łopiennik, Rybczewice u. Wysokie zu je 100 K.

An die Gemeinden Turobin, Żółkiewka. Gorzków, Fajsławice zu je 150 K.

Ferner wurden der Kirche in Fajsławice zum teilweisen Aufbau des Gotteshauses einstweilen 300 K. direkt zugesendet.

2) Zur Auspeisung von armen Schulkindern wurden nachstehende Beträge an den Obmann des betreffenden Ortsschulrates zur Verwendung zugewiesen:

Gemeinde	Izbica	80 Kr.
„	Gorzków	120 „
„	Rudka	140 „
„	Żółkiewka	100 „

56.

Obligatorische Feuerversicherung.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Februar 1916.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, unverändert fortbesteht, dass also die Prämienbeiträge von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten sind, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gruvernements des Königreiches Polen in Warschau" im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

57.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 14. Februar 1916.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofreie Versendung zuerkannt.

58.

Einschränkung und Überwachung des Zivilverkehres aus verseuchten Orten des österr.-ung. Okkupationsgebietes.

Mit Rücksicht darauf, dass in letzter Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird auf Befehl des A. O. K. (Qu. Abt., Q. Op. Nr. 7158 und M. G. G. Befehl D. Nr. 5047/16) angeordnet wie folgt:

Der Reiseverkehr für Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, im allgemeinen zu untersagen, aus den Städten möglichst einzuschränken.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten, d. i. Reisepass oder Indetitätskarte, den amtsärztlichen (Kreisärzt, Distriktärzt, Stadtarzt, Gemeindearzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheit darbieten, ferner dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde.

Aus verseuchten Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen sind vom Reiseverkehr auszuschliessen.

Die oberwähnte Verordnung bezieht sich auch auf die Besitzer der Identitätskarten.

Die Wójts und die Gendarmeriepostenkommendos haben dies entsprechend zu verlautbaren.

59.

Gerichtliche Vollstreckungsbefehle.

Sämtlichen Gemeindevorstehern im Kreise wird nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, dass sie verpflichtet sind, die ihnen von den autonomen Gerichten zukommenden Vollstreckungsbefehle genau und rasch durchzuführen. Um in letzter Hinsicht einen einheitlichen Masstab zu erreichen, wird angeordnet, dass mit dem Vollzuge einer jeden Arreststrafe innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Vollstreckungsbefehles, begonnen werden muss. In Gemeinden, die bis jetzt über einen Arrest noch nicht verfügen sollten, haben die Gemeindevorsteher unverzüglich Massnahmen zu treffen, um ein geeignetes Arrestlokal sicherzustellen und haben darüber bis zum 15. April 1916 dem k. u. k. Kreiskommando zu berichten.

Für die Befolgung aller soeben erlassenen Anordnungen sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich, und werden im Falle einer festgestellten Nachlässigkeit mit einer Geldstrafe bis 500 Kronen bestraft werden.

60.

Abstemplung der Gesuche.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass stempelpflichtige Gesuche an eine k. u. k. Behörde, welche ungestempelt oder nicht genügend gestempelt einlaufen, einer Behandlung überhaupt nicht unterzogen werden.

Es liegt daher im eigensten Interesse der Partei, sich vor Einreichung eines Gesuches über die Stempelpflichtigkeit und die Höhe der Stemplung desselben genauestens zu informieren. Stempelfrei sind Gesuche um Nachlass oder Abschreibung der Grund-Kamin und Immobiliersteuer aus Anlass der Kriegschäden, Gesuche um Unterstützungen, Eingaben in Arbeiterabteilungs, Pass und—Kriegsentschädigungangelegenheiten.

Im allgemeinen gelten die russischen Stempelvorschriften. (Pkt. 72, Amtsblatt № 4 ex 1915).

61.

Verwendung von Stempelmarken bei Gemeindegerichten.

Mit 1. Jänner 1916 wurden für den Gebrauch bei den Gemeindegerichten Stempelmarken eingeführt.

Dieselben sind auf die Akten aufzukleben und so abzustempeln, dass sowohl Stempelmarke als auch Papier vom Amtssiegel zu Hälfte gedeckt wird.

Jedes Gemeindegericht hat sich daher sofort bei der Kreiskommando kassa mit den notwendigen Stempelmarken zu versehen.

Die Kanzleigebühren sind bis auf Weiteres in Baargeld einzuheben.

62.

Vorschriften für die Branntweinbrennereien.

In der ausgegebenen Instruktion betreffend Brennereien wurde im Punkie C. 2. (Pflichten des Brennereileiters) angeordnet, dass aus der Brennerei in die koncessionierten Verschleisstellen nicht unter 3 Eimer Branntwein in Gebinden ausgeführt werden können, wobei die Gradhältigkeit des auszuführenden Branntweines 50% enthalten darf. Wie es der Verein der Brennereiunternehmer unter 13/11. 1915 mitgeteilt hat, stosst diese Anordnung auf zahlreiche Schwierigkeiten, da die Brennereien über genügende Anzahl der Transportfässer und Vorrichtungen zur Herstellung von 50% Branntweines nicht verfügen.

Behufs Erleichterung dieser schwierigen Lage wird die obige Anordnung in dieser Richtung abgeändert, dass die Gradhältigkeit des in Fässern auszuführenden Brantweines auch über 50% Grad aufwärts betragen darf.

63.

Warenausfuhr in die öster.-ung. Monarchie.

Die Gesuche um die Ausfuhrbewilligung aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie sind nur bei der Warenverkehrszentrale in Krakau, Długa 1 einzubringen.

64.

Kontrolle des Kohlenverkehrs.

Laut MGG. Erlass E. № 8366/16 vom 28. Februar 1916 kann die Aufgabe von Kohle in anderen als den Kohlenversandstationen nur dann erfolgen, wenn vom Absender mit dem Frachtbriefe auch eine schriftliche Bewilligung des für die Aufgabestation zuständigen Kreiskommandos oder des Militärgeneralgouvernements beigebracht wird.

65.

Komitee zur Verwaltung der herrenlosen Güter.

Das k. u. k. Militärgeneralgovernement hat mit dem Erlasse vom 23. Dezember 1915, A. № 16148. die Statuten des Komitees zur Verwaltung der herrenlosen Güter im Lublinergouvernement genehmigt.

66.

Identitätfeststellung.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20 järiges Mädchen, von jüdischen Typus dar.

Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1.) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.
2.) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch gerändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.
3.) Schwarze Schürze.
4.) Buntfarbige dunkle Bluse.
5.) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.
6.) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.
7.) Darunter ein zweiter alter Unterrock.
8.) Weises Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.".
9.) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Es ergeht an Alle die Aufforderung, falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit abzugeben vermag, dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

67.

Bücher für die Schuljugend.

Die Schulleitungen und Ortschulräte werden auf folgende im Verlage des Vereines: „Towarzystwo im. Piotra Skargi in Lemberg und Krakau" erschiene Bücher, die sich besonders für Schülerbibliotheken und als Schulprämien eignen, aufmerksam gemacht:

1) Barbara Żulińska: Anioł stróż, opowiadanie dla dzieci . Preis 4 K — h.
2) Częstochowa . . . . „ — „ 10 h.
3) Juljusz Zaleski: „Największy wróg ludności" . . „ — „ 20 h.
4) J. I. Kraszewski: O pracy . . . . „ — „ 30 h.
5) Tadeusz Zubrzycki: Z górnych chwil (Na polach Kirchholmu, Pod Częstochową) odsiecz Wiednia . . „ — „ 10 h.
6) Adam Krechowski: Święty jest (w trzechsetną rocznicę śmierci Piotra Skargi) . . . . . . „ — „ 30 h.
7) Mieczysław Gawlik: Św. Jan Kanty . . . . . „ — „ 30 h.
8) Wł. Bełza: Z chłopa król . . . . „ — „ 30 h.
9) Dr. M. Gawlik: O powstaniu styczniowem 1863 r. . „ — „ 30 h.

Die Verbreitung dieser Schriften unter die Bevölkerung ist empfelenswert. Die Bestellung kann am besten durch das k. u. k. Kreiskommando nach vorheriger Einsendung der entsprechenden Geldbeträge erfolgen.

68.

Tierseuchen.

Im Orte Zarzecze, Kreis Wladimir Wolinskij ist bei einem Pferde amtstierärztlich Rotz konstatiert worden.

In der k. u. k. Schweinezuchtanstalt Nowosiołki ist Schweinepest ausgebrochen.

69.

Gemüsenanbau.

Mit Rücksicht auf die nur in den notwendigsten Mengen zur Verfügung stehenden Brot und Mehlprodukten wird jedem Bewohner zur Pflicht gemacht, im Frühjahr grosse Mengen an Gemüse anzubauen.

Hiezu sind alle vorhandeuen Gärten und sonstige in der Nähe vou Wohnhäusern befindlichen Bodenflächen heranzuziehen u. mit Kraut, Fisolen, Erbsen, Salat, Kohlrüben, Spinat u. s. w. zu bebauen.

Diesbezüglich erwarte ich von allen Herren Pfarrern, Lehrern Wirtschaftsbeamten u. s. w., dass sie den Bebauern an die Hand gehen und selbe von der eminenten Wichtigkeit für die Ernährung überzeugen.

70.

Wegweiser.

Alle Gemeinden haben sofort, wo es noch nich geschehen ist, auf allen Kreuzungspunkten der Strassen und Wege, Wegweiser in polnischer Schrift anzubringen. Es ist auch darauf die Entfernung bis zum nächsten genannten Orte in Werst ersichtlich zu machen

71.

Kundmachung

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen vom 29. Februar 1916.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord" Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrkow, Rzeszow und Lemberg zum Preise vom K 1.20 per Stück käuflich.

72.

Amtstage.

Die nächsten Amtstage werden abgehalten:

am 28. März in Krasnostaw für die Gemeinden Krasnostaw, Łopiennik und Rudka,
am 30. März in Izbica für die Gemeinden Izbica und Czajki,
am 5. April in Siedliska-Wielkie für die Gemeinde Fajsławice u. Rybczewice.
am 14. April in Gorzków für die Gemeiuden Gorzków und Runik,
beginn 10 Uhr 30 m. Vormittags.

73.

Angriffe auf Militärpersonen.

Trotz aller vom M.G.G., wie auch von den Kreiskommandos zur Bekämpfung feindseliger Regungen seitens der Bevölkerung getroffenen Verfügungen. ereignet es sich immer noch, das **Militärpersonen, Patrouillen und Posten angegriffen** und durch Anschläge aller art **gefährlich bedroht werden.**

Alle Gemeinden werden daher neuerdings zur Mitwirkung in der Verhinderung solcher Vorfälle und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe un Sicherheit auf-

gefordert und sind verpflichtet, mit allen Mitteln selbst dafür Sorge zu tragen, dass gemeingefährliche Individuem nicht geduldet, sie vielmehr aufgegriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

In der Zukunft wird in jedem Falle eines Angriffes auf **Militärpersonen** über jene Gemeinde, in der sich der Vorfall erreignete, wo also der Aufenthalt eines solchen Verbrechers geduldet wurde, eine Geldstrafe verhängt.

74.

Frühjahrsanbau.

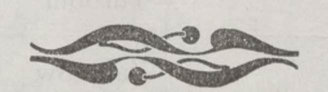
Die im vergangenen Herbste ungeackert gebliebenen Anbaugründe müssen **unbedingt** im jetzigen Frühjahr bearbeitet werden. Dies wird der hiesigen fleissigen Bevölkerung umso eher gelingen, als während des heurigen, milden Winters schon die Möglichkeit vorhanden war, landwirtsschaftliche Arbeiten verrichten zu können. Da ein Pferdemangel überall besteht, müssen zu Feldarbeiten auch Ochsen und wenig Milch tragende Kühe herangezogen werden, welche letztere Massregel schon seit vielen Jahren in Osterreich mit grossen Erfolg angewendet wird. Die Kühe dürfen natürlich zu den schwereren Arbeiten nicht verwendet werden, und wird auch diese Art des Zuges oft auf Schwierigkeiten stossen, zumal auch bei der Bewölkerung eine nicht begründete Aversion gegen solche Gespanne bestehen dürfte.

Sobald die Witterung es zulässt ist sofort mit dem Anbau zu beginnen, jedenfalls wird aber im Monat April die Hauptarbeit zu verrichten sein.

Es muss uns mit vereinten Kräften gelingen, die ganze übrige Bodenfläche im heurigen Frühjar anzubauen, wozu eine **gegenseitige Hilfe unerlässlich notwendig ist.**

Der Kreis Krasnostaw ist einer der fruchtbarsten, was ja schon aus den Mengen der an die Monopolmagasinne bewikten Abfuhr von Getreidesorten hervorgeht.

Wir müssen einen Stolz darin setzen, dass dieses grosse Werk gelingt. Wenn Jemand einen wohlgemeinten Rat benötigt, so möge er sich entwender an das Kreiskommando, an den landwirtschaftlichen Refererenten Obrltn. Cáp wenden, welcher letzterer stets bereit ist, jeden Fragen an die Hand zu gehen. Sowohl die Wójts, als Soltyse sind als Amtsorgane der Gemeinden vorpflichtet, diesbezüglich einzugreifen, bleiben dieselben auch dem Kreiskommando gegenüber verantwortlich und haben diese Kundmachung zur **allgemeinsten** Kenntnis zu bringen.



75.

NOMINALKONSIGNATION

über die im Kreise Krasnostaw aufgestellten Bezirks- und Gendarmerieposten samt den zugewiesenen Gemeiden.

L. Zahl	Bezirks-komdo	Gendarmerieposten	Zugewiesene Gemeinden	Anmerkung
1	**Krasnostaw W.**	Krasnostaw	Krasnostaw Stadt und Gemeinde	
2		Krupe 1)	Rudka	**ad 1)** Dem Posten **Krupe** gehören: Krupe, Rudka, Siennica Królewska I, II, Ostrow Volwerk, Ostrów Krupe, Bzite, Krupiec, Oleśnice, Wincentów, Siennica Nadolna — dann die **Meierhöfe:** Zwierzienice, Zosinek, Siennica Królewska, Bzite, Siennica Nadolna u. Krupe.
3		Żdanne 2)	Rudka	
4		Chełmiec	Czajki	
5		Izbica	Izbica	
6		Gorzków	Gorzków	
7		Fajsławice	Fajsławice	**ad 2)** Dem Posten **Żdanne** gehören: Żdanne, Browarówka, Siennica Rożanna, Wola Sienicka, Wesołówka, Mażejów, Złośnice, Kostunin, Wesołowka Wierzchowiny, Zagrody, Kozienice, dann die **Meierhöfe:** Borów, Siennica Rożanna, Wierzchowiny und Komarówka.
8		Łopiennik	Łopiennik	
9	**Żółkiewka.**	Żółkiewka	Żółkiewka	
10		Rudnik	Rudnik	
11		Turobin	Turobin	
12		Zakrzów	Zakrzów	
13		Wysokie	Wysokie	
14		Rybczewice	Rybczewice	

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

